

Norbert Reich, *Markt und Recht. Theorie und Praxis des Wirtschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, Neuwied und Darmstadt 1977, Hermann Luchterhand Verlag, 421 Seiten, DM 19,80.

Ernst Steindorff, *Einführung in das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Darmstadt 1977, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 159 Seiten, DM 26,50.

H.-J. Mertens, Ch. Kirchner, E. Schanze, *Wirtschaftsrecht. Eine Problemorientierung*, Reinbek bei Hamburg 1978,rororo studium Rechtswissenschaften, 368 Seiten, DM 15,80.

I.

Man muß kein erklärter Materialist sein, um die überragende Bedeutung anzuerkennen, welche die Wirtschaft nicht nur für die elementare Reproduktion des Individuums, sondern auch für seine sonstigen Lebenschancen, nicht nur für die historische Staats- und Rechtsentwicklung, sondern auch für das politische Schicksal der Gesellschaft als ganzer hat. Die gegenwärtige, durch zu schmale Wachstumsraten und Massenarbeitslosigkeit geprägte Konjunktursituation mit ihren vielfältigen sozialen Auswirkungen dokumentiert aufs neue die gesamtgesellschaftliche Wichtigkeit der Ökonomie. Bereits der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts war stark mit der Regelung durch die Ökonomie aufgebener Probleme beschäftigt. Besonders zu nennen sind die rechtstechnisch von der Pandektenwissenschaft übernommenen bürgerlichen Erwerbsfreiheiten des BGB; das bereits zusammen mit der Durchsetzung der Gewerbefreiheit auftretende Gewerberecht; das Handels- und Aktien-, das Wertpapier- und Patentrecht; nicht zuletzt auch der Beginn der Sozialgesetzgebung, welche be-

kannlich die dysfunktionalen Folgen der kapitalistischen Industrialisierung abfedern sollte. Dabei zeigte sich von Anbeginn die arbeitsteilige Zersplitterung einer Rechtsmaterie, deren Gegenstand: das kapitalistische Wirtschaftssystem, doch ein relativ einheitlicher ist.

Nach dem 1. Weltkrieg wurde die Okkupation des Gesetzgebers durch die Ökonomie mit dem Aufkommen des Arbeitsrechts (welches das Verhältnis von Kapital und Arbeit in der Produktion regelt und daher genuines Wirtschaftsrecht ist) und einem sich ausweitenden Sozialrecht noch verstärkt. Dies geschah bereits auf dem Hintergrund der Erfahrung einer staatlich organisierten Kriegswirtschaft und ihren Folgewirkungen auf die Nachkriegsökonomie. Der wirtschaftliche Funktionszuwachs des Staates in und nach dem 1. Weltkrieg fand seinen Reflex in einer sich tastend formierenden Wirtschaftsrechtstheorie<sup>1</sup>. Seitdem hat sich der Siegeszug des Wirtschaftsrechts fortgesetzt, das umfassend als Recht des ökonomischen gesellschaftlichen Teilsystems, genauer: seiner Rahmenbedingungen und Bestandsvoraussetzungen, seiner Struktur, Funktionsmechanismen und ökonomieintern zu regulierenden Folgewirkungen, definiert werden muß.

Die qualitativ und quantitativ dynamischen Elemente heutiger Rechtsentwicklung liegen im Wirtschaftsrecht: im Globalsteuerungsrecht (Typ: Stabilitäts- und Wachstumsgesetz) einschließlich des Wettbewerbsrechts (das gut 20 Jahre alte Kartellgesetz befindet sich gegenwärtig in der 4. Novellierungsphase), in der strukturpolitischen Gesetzgebung (z. B. Förderung der Landwirtschaft und des Steinkohlenbergbaus, Berlinhilfe) einschließlich der Arbeitsmarktpflege (Typ: Arbeits-

<sup>1</sup> Vgl. A. Nussbaum, *Das neue deutsche Wirtschaftsrecht*, 1920, 2. Aufl. 1922; E. R. Huber, *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 1. Aufl. 1932; J.

W. Hedemann, *Reichsgericht und Wirtschaftsrecht*, 1929.

förderungsgesetz, seit seiner Verkündung 1969 bereits in der 5. Novellierung), im Unternehmensverfassungsrecht (aktuell: Mitbestimmungsgesetz von 1976), im Verbraucherschutzrecht (z. B. AGB-Gesetz) und in der EWG-Gesetzgebung. Als neuester politischer »hit« zeichnet sich das Umweltschutzrecht ab. Mit der Dominanz des Wirtschaftsrechts reflektiert das Recht den »funktionalen Primat« des ökonomischen Teilsystems im Gesellschaftssystem (Luhmann), seine analytisch von der im organisierten Kapitalismus »dominierenden Rolle« des Staates zu trennende »determinierende Rolle« (Poulantzas)<sup>2</sup>.

Die sich gegenwärtig abzeichnende Konjunktur an Gesamtdarstellungen über das Wirtschaftsrecht trägt dem, wenn auch verspätet und inhaltlich noch unvollständig, Rechnung. Dabei ist das ökonomische System zu begreifen als vom Motor privater Profitmaximierung vorangetriebener, weitgehend durch oligopolistische Preismacht gesteuerter, staatlich beeinflusster Tausch- und Handlungszusammenhang partiell konkurrierender Kapitaleinheiten. Nach dem 2. Weltkrieg hatte die Wirtschaftsrechtstheorie nur relativ zögernd die im sozialen Dreieck von Kapital, Politik und Recht auftretenden Strukturprobleme, die heute zunehmend als Steuerungsprobleme perzipiert werden, zu bearbeiten begonnen. In den 50er und frühen 60er Jahren waren Schwerpunkte der Diskussion gewesen die Frage nach dem Wirtschaftsmodell des GG – eine Diskussion, die nach der Durchsetzung der Montanmitbestimmung (1951) und der Drittelparität im Aufsichtsrat durch das BetrVG (1952), lange Zeit praktisch folgenlos, erst heute ihren »Ertrag« im Streit um die Verfassungsmäßigkeit der Mitbestimmung erbringt –, zum anderen

die Vermachtung der Wirtschaft – ein Tummelplatz ordoliberaler Ideologien –, soweit die Beschäftigung mit Wirtschaftsrecht nicht überhaupt nur Exegese gesetzlicher Teilbereichsmaterialien, d. h. Wirtschaftsrecht dogmatik, gewesen war. Das rechtliche Wirtschaftslenkungsinstrumentarium des Staates war nur vereinzelt thematisiert worden<sup>3</sup>. Später war es zu einer Reihe von Spezialstudien über Wirtschaftslenkung via Subventionen, Steuern, öffentlich-rechtliche Auflagen usw. gekommen<sup>4</sup>. Erst mit der Rezession 1966/67 und der Studentenbewegung begann einerseits auf breiter Front ein keynesianisch ausgerichtetes Steuerungsbewußtsein in die Wirtschaftsrechtstheorie einzuziehen, andererseits erhielten nun alte Vorbilder sozialwissenschaftlich informierter Rechtstheorie (Marx, Weber, Renner, Kahn-Freund) eine neue Faszination. Relativ frühe, noch heute beachtenswerte Beispiele eines gewandelten, d. h. politischen und interdisziplinär ansetzenden Wissenschaftsverständnisses bei der Analyse von Wirtschaftsrecht sind die, allerdings politisch, konzeptionell und methodisch unterschiedlich ausgerichteten Arbeiten von R. Wiethölter, H.-H. Hartwich und Stern/Münch/Hansmeyer<sup>5</sup>. Aus der Umgebung von Wiethölter kommen einige jüngere Autoren, im Gegensatz zum liberalen Inspirator jedoch zum Teil marxistisch orientiert<sup>6</sup>. Diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend<sup>7</sup>. Auch die drei hier zu besprechenden Arbeiten sind Ausdruck eines gewandelten Verständnisses von Wirtschaftsrechtstheorie. Gegenüber dem lange Zeit den Markt allein beherrschenden, 1977 bereits in der 5. Auflage erschienenen Buch von Rinck stellen sie einen Fortschritt dar; sie sind allesamt, wenn auch je unterschiedlich, weniger naiv-ideologisch, weniger begriffsexegesisch und insge-

2 N. Luhmann, *Wirtschaft als soziales System*, in: ders., *Soziologische Aufklärung*, Bd. 1, Opladen 1973, 3. Aufl., S. 225 ff.; N. Poulantzas, *Politische Macht und gesellschaftliche Klassen*, Frankfurt 1975, 2. Aufl., S. 12, 19.

3 Z. B. die 2. Aufl. von E. R. Huber, *Wirtschaftsverwaltungsrecht (1953/54)* und Scheuner/Schüler, *Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft*, VVDStRL Heft 11, S. 1 ff. (1954).

4 Z. B. K. Stern, *Rechtsfragen der öffentlichen Subventionierung Privater*, JZ 1960, S. 518 ff.; K. H. Friauf, *Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung und Sozialgestaltung durch Steuergesetze*, 1966.

5 R. Wiethölter, *Rechtswissenschaft*, Frankfurt 1968; H.-H. Hartwich, *Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo*, Opladen 1970;

Stern/Münch/Hansmeyer, *Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft*, Stuttgart 1972, mit der Hereinnahme des Finanzwissenschaftlers Hansmeyer für diese 2. Aufl., die sich wie ein ökonomisches Lehrbuch über Globalsteuerung liest.

6 G. Brüggemeier, *Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus*, 2 Bde., Frankfurt 1977/78; D. Hart, *Allgemeine Geschäftsbedingungen und Justizsystem*, Kronberg 1974; eher linksliberal: Ch. Jörges, *Die klassische Konzeption des Internationalen Privatrechts und das Recht des unlauteren Wettbewerbs*, Reber Z 36 (1972).

7 Vgl. z. B. des weiteren R. Knieper, *Weltmarkt, Wirtschaftsrecht und Nationalstaat*, Frankfurt 1976.

sarat sozialwissenschaftlich aufgeklärter<sup>8</sup>. Die mittlerweile eingetretene Ernüchterung bezüglich der staatlichen Wirtschaftssteuerungskapazität, welche vor allem die politökonomische Planungsforschung auf den Begriff gebracht hat<sup>9</sup>, verarbeiten sie freilich noch nicht.

## II.

In das Zentrum einer kritischen Wirtschaftsrechtstheorie hat sich nun Reich mit einer umfangreichen, theoretisches und empirisches Material verarbeitenden, lehrbuchartigen Gesamtdarstellung des Wirtschaftsrechts gesetzt. Er resümiert mit ihr zum Teil kleinere vorangegangene Einzelarbeiten zum Wettbewerbsrecht, zum Verbraucherschutz usw. und beschränkt sich in der Hauptsache auf den Bereich des Gütermarktes (S. 16), klammert also Arbeits- und Kapitalmarkt aus. Den didaktischen Charakter betonen die ausführlichen Literaturhinweise am Ende jedes Kapitels<sup>10</sup>. Politisch ist Reich als realistischer Reformsozialist zu bezeichnen, wissenschaftspolitisch als marxistisch inspirierter, empirisch orientierter, rechtsdogmatisch kompetenter und interdisziplinär ausgerichteter Forscher. Ohne Scheuklappen zeigt er sich auch der Sprache der Systemtheorie gegenüber aufgeschlossen oder verwendet rollentheoretische Erklärungsmuster (S. 192). Im Einleitungskapitel erläutert Reich seinen thematischen Einstieg vom Markt her, setzt sich u. a. mit Weber und Luhmann auseinander, kritisiert die neoliberale Schule, geht auf Marx und Pasukanis zurück und streift – unter Außerachtlassung der modernen marxistischen »Kapitallogiker« und »Staatsableiter« – die kritische Staatstheorie, und zwar in der Stamberger Version (Habermas, Offe), für die Reich deutliche Sympathien kundtut und an die er sich anlehnt (in der Übernahme der Theorie des »organisierten Kapitalismus«, in einem mitunter [S. 3] sehr vorsichtig formulierten Materialismus). Auch mit der mittler-

weile in den Hintergrund getretenen Stamokap-Theorie setzt er sich auseinander. Dies alles geschieht auf gedrängtem Raum, sehr prägnant und konzentriert, und ist in seiner Spannweite für ein Wirtschaftsrechtsbuch einmalig in der Bundesrepublik.

Am farblosesten bleibt Reich noch bei der Skizzierung seiner eigenen Position, die ohnehin auf einer Ebene der Komplexitätsverarbeitung unterhalb derjenigen der von ihm diskutierten ökonomie-, rechts- und staats-theoretischen Konzepte verbleibt. Reich analysiert einen »Doppelcharakter des Rechts«, einen »Grundwiderspruch des Wirtschaftsrechts« (S. 65) und gibt sich mit dieser Sprache als der marxistischen Denktradition verpflichtet zu erkennen. Nach dieser zentralen, sich durch das ganze Buch ziehenden These dient auf der einen Seite das Wirtschaftsrecht dem Schutz des privaten Marktteilnehmers auch und gerade gegen den Staat, auf der anderen Seite ermächtigt es die staatliche Intervention in eben diesen Markt. Dies ist aber im Grunde nur eine Variation der bekannten These von der widersprüchlichen Existenz einer weiterbestehenden, staatsfreien und liberal-rechtsstaatlichen Privatrechtsgesellschaft in einer längst durch und durch politischen Gesellschaft<sup>11</sup>.

Den Stellenwert der Reichschen Arbeit kann auch ein weiterer Einwand nicht schmälern, der kritisch vorzubringen ist. Er geht dahin, daß Reich in seiner Analyse vom Markt ausgeht, ihn bezeichnet er als das »sozialökonomische Grundphänomen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft« (S. 21). Der Marxismus hingegen nimmt es für sich als Verdienst in Anspruch, von der verdinglichten und mystifizierten Marktwelt mit ihrem fiktiven Äquivalententausch und ihrem Geldschleier in das Wesen der kapitalistischen Gesellschaft: der allein wertbildenden Produktion, vorgestoßen zu sein. Und nicht der Markt hebt die kapitalistische Gesellschaft aus den vorangegangenen Sozialformationen

8 G. Rinck, Wirtschaftsrecht, 5. neubearb. Aufl., Köln usw. 1977: »Die Bundesrepublik ist nicht kapitalistisch und nicht sozialistisch, sie besitzt ... eine marktwirtschaftliche Ordnung« (Vorwort). »Im Wirtschaftsrecht tritt das Allgemeininteresse dem Gewinnstreben des einzelnen entgegen« (S. 22). Vgl. demgegenüber z. B. die wirtschaftsrechtlich verankerten Milliardensubventionen des Staates für die unterschiedlichen Kapitalgruppen.

9 Z. B. V. Ronge / G. Schmieg, Restriktionen staatlicher Planung, Frankfurt o. J.

10 Die jedoch nicht frei sind von erstaunlichen Lücken. Es fehlen z. B. H. Rottleuthner (Hrsg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975 und die aufschlußreiche Fallstudie über die Novellierung des Kartellgesetzes von P. Gronian, Strukturprobleme staatlicher Planung, Hamburg 1974.

11 J. Habermas, Über den Begriff der politischen Beteiligung, Vorwort zu Friedeburg u. a., Student und Politik, Neuwied und Berlin 1969, 3. Aufl., S. 23; R. Wietshöler, Rechtswissenschaft, 2. a. O., S. 179 ff.

heraus – einen solchen konnte bereits die einfache Warenproduktion Roms oder der mittelalterlichen Stadt –, sondern das Eindringen des sich selbst verwertenden Kapitals in die Produktion. Kritisiert werden soll nun aber nicht der Reichsche »Revisionismus«, für den es gute theoretische und vor allem pragmatische Gründe geben mag, sondern die fehlende Begründung für ihn. Eine solche hätte einem Autor, der für sich marxistische Positionen reklamiert, gut angestanden.

Im 2. Kapitel »Markt und Verfassung« legt der Autor den Schwerpunkt nicht so sehr auf die bereits anderen Orts<sup>12</sup> gut dokumentierte Entwicklung vom frühen Nachkriegs-Antikapitalismus aller politischen Kräfte über die Restaurationsphase und die rechtliche Institutionalisierung keynesianischer Lenkungsinstrumente Ende der 60er Jahre bis zu den gegenwärtigen Legitimationsdefiziten der »Marktwirtschaft«. Vielmehr konzentriert er sich auf die verfassungsrechtliche Ebene. Dazu zieht Reich eine Fülle von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und von verfassungsrechtlichen Lehrmeinungen heran. Im Streit um die Entscheidung des GG für eine bestimmte Wirtschaftsordnung legt er, allerdings unbeabsichtigt, das dezisionistische Elend einer überforderten Verfassungsrechtslehre offen: Je nach politischem Standort werden von links (Abendroth, Hartwich, Däubler) wie rechts (Nipperdey, Herzog, Rupp, Mestmäcker) die unterschiedlichsten Ergebnisse (die Spannweite reicht von rigiden marktwirtschaftlichen Vorstellungen bis zu sozialistischen Konzepten) mit unterschiedlichen Methoden anhand der verschiedensten Verfassungsartikel »abgeleitet«. Wiethölter spricht in diesem Zusammenhang treffend von »Erfindungen«<sup>13</sup>. Die sich anschließenden Passagen über Art. 12, 14, 2 GG sowie über den Verhältnismäßigkeits-, Rechtsstaats- und Gleichheitsgrundsatz als »Generalklauseln zur Einschränkung staatlicher Marktlenkung« lesen sich wie die eines gelernten, knüschchen Verfassungsrechtlers. Reichs Resümee der Verfassungsrechtsprechung ist, daß im Aus-

gangspunkt diese Grundsätze den Staat auf eine »reaktive« Wirtschaftspolitik verweisen, ohne ihm Marktinterventionen generell untersagen zu können. Als Gegenstrategie empfiehlt er eine politisch bewußte, emanzipatorische Verfassungsinterpretation (S. 118).

Im 3. Kapitel »Markt und Lenkung« geht Reich von einer zutreffenden Sicht der Dialektik dieser beiden Variablen aus: In der spätkapitalistischen Ökonomie verschmelzen die naturwüchsigen Marktkräfte untrennbar mit den oligopolistischen sowie den staatlichen Organisationsleistungen, wobei aber die Bezeichnung »mixed economy« für dieses Phänomen, weil mißverständlich, vermieden werden sollte. In diesem Kapitel zeigen sich jedoch zwei für die überkommene Wirtschaftsrechtstheorie überhaupt exemplarische Defizite. Theoretisch fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Keynesianismus, methodisch fehlt eine Bestandsaufnahme wirtschaftslenkender Programme anhand der einschlägigen Gesetzgebung. Der Keynesianismus stellt im ökonomischen Theoriegebäude die dritte (und politisch mittlere) Säule zwischen Neoklassik und marxistischer politischer Ökonomie dar. Die Gegnerschaft des Marxismus zieht er sich durch sein systemstabilisierendes Interesse, die der Neoklassik durch seine schonungslose Analyse der immanenten Strukturdefekte des sich selbst überlassenen Marktes zu. Reichs Darstellung der (keynesianischen, im StWG verankerten) Globalsteuerung ohne Keynes halte ich unter theoretischem und theoriegeschichtlichem Aspekt für verkürzt. Seine weitgehende Auserachtlassung der empirischen Gesetzgebung mit ihren differenzierten globalsteuernden, strukturpolitischen und den Kapitalexport fördernden Lenkungsstrategien<sup>14</sup> beschwört die Gefahr eines Wirtschaftsrechts ohne Wirtschaftsgesetze herauf. Sie besteht besonders an dieser Stelle, ist aber im gesamten Buch präsent. Denn es wird, mit Ausnahme einiger Zentralgesetze (GWB, BBankG, AußenwirtschaftsG, AktG, StWG, UWG, AGBG, Art 91a, 104a, 109 GG) ganz überwiegend nur die Gesetzgebung berücksich-

12 Z. B. M. Welteke, *Theorie und Praxis der Sozialen Marktwirtschaft*, Einführung in die politische Ökonomie der BRD, Frankfurt 1976.

13 Artikel »Wirtschaftsrecht«, in: A. Görlietz (Hrsg.), *Handlexikon zur Rechtswissenschaft*, München 1972, S. 531.

14 Für das Ende der 60er Jahre habe ich versucht, diese anhand der einschlägigen Bundesgesetze

nachzukonstruieren, vgl. P. Nahamowitz, *Gesetzgebung in den kritischen Systemjahren 1967–69. Eine Rekonstruktion spätkapitalistischen Staatshandelns*, Frankfurt 1978, S. 135 ff. und 166 ff. Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, daß ca. 1/3 aller analysierten Bundesgesetze in dieser oder jener Form Wirtschaftsgesetze sind.

tigt, die Gegenstand der Entscheidung eines oberen Gerichts geworden ist. Diese Selektivität ist aber kaum zu rechtfertigen. Reich ist daher auch gezwungen, mangels empirischer Masse das Kapitel aufzufüllen mit der Diskussion investitionslenkender und strukturalistischer Modelle («aktive» Strukturpolitik, direkte Investitionslenkung usw.).

Mit dem vornehmlich sozialintegrativen Legitimationszwecken dienenden Verbraucherschutz beschäftigt sich das 4. Kapitel »Markt und Verbraucherschutz«. Hervorzuheben ist hier der Ansatz einer politökonomischen Theorie des Konsums, die Elemente der marxistischen Warenästhetik (Haug) aufnimmt. Die praktisch-reformerische Haltung des Autors wird deutlich an seinen rechtspolitischen Veränderungsvorschlägen zur Kompensation des »strukturellen Ungleichgewichts zwischen Unternehmen und Konsumenten«: Zum einen Ausbau des Bundeskartellamtes zu einer »zentralen Verbraucherbehörde« mit umfassenden Kompetenzen zur Kontrolle des Anbieterverhaltens (Preis- und Produktgestaltung, Werbung, AGB), zum anderen Stärkung von Verbrauchergegenmacht, vor allem durch Umfunktionierung der Gewerkschaften zu Verbraucherverbänden (S. 218 ff.). Hier zeigt sich jedoch wieder einmal die labile Realisierungschance und damit auch: die generelle Problematik sozialreformerischer Strategien. Gerade in Rezessionszeiten wird die Unternehmerschaft, obwohl für alle sichtbar kollektiv potenzschwach, zum verhätschelten Schoßkind der Politik, substantielle Einschränkungen ihrer Autonomie wie die von Reich vorgeschlagenen wird sie zu verhindern wissen, und auch die Gewerkschaften haben andere Sorgen als den Verbraucherschutz.

Mit der säkularen Konzentration in der kapitalistischen Wirtschaft und den bisher vergeblichen rechtlichen und politischen Maßnahmen ihrer Bekämpfung setzt sich Reich im 5. Kapitel »Markt und Konzentration« auseinander. Die alte reformerische Linke hatte ja, fasziniert durch die neuen Möglichkeiten planvollen Wirtschaftshandelns von Großunternehmen, jenem ökonomischen Gegenmuster zur Anarchie des Konkurrenzkapitalismus, noch eine positive bis ambiva-

lente Einstellung gegenüber der Monopolisierungstendenz gehabt. Für Bernstein ist die »vorgeschriftete Zentralisation der Betriebe... für die Sozialisierung von Produktion und Distribution die materielle Vorbedingung«<sup>15</sup>. Hilferding sieht im »Generalkartell«, einem die ganze Volkswirtschaft beherrschenden Supermonopol, auf das hin die kapitalistische Ökonomie tendiere, den Umschlag zum Sozialismus: die »geregelte Gesellschaft«<sup>16</sup>. Und auch der von Reich ausführlich zitierte (S. 237) Naphtali gewinnt noch 1928 den »neuen Organisationsformen«, deren »hochkapitalistischen Charakter« er geißelt, einen positiven Aspekt ab: von ihnen könne »in letzter Linie ein großer Antrieb in der Richtung der Entwicklung zur Demokratisierung der Wirtschaft ausgehen« und beginne bereits auszugehen.

Mittlerweile ist diese Emphase der Reformlinken verfliegen. Der moderne reformerische Linke Reich bekämpft uneingeschränkt die Wirtschaftskonzentration, und zwar vor allem wegen ihrer Verbraucherfeindlichkeit. Auf die umstrittene Wirkung der Oligopole auf Konjunktur und Wachstum geht er nicht ein<sup>17</sup>. Er konzentriert sich auf die hemmenden und fördernden Auswirkungen des Rechts auf die Vermachtung der Wirtschaft und läßt die entscheidenden Etappen Revue passieren: Die berühmte, die spätere Kartellierung und Syndizierung der deutschen Wirtschaft ermöglichende Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1887 (1885: 4 Kartelle, 1911: 600 Kartelle und Syndikate), die wirkungslose Kartellverordnung von 1923 (bereits mit einer staatlichen Mißbrauchsaufsicht), das die Konzentration fördernde Kartellgesetz von 1957 einschließlich der Novellierung von 1973 (Aufnahme der Fusionskontrolle). In der Wettbewerbstheorie entspricht der Unaufhaltsamkeit der vordringenden Großunternehmen der realistische Paradigmawechsel vom illusionären, ordoliberalen Leitbild vollkommener Konkurrenz zum »weiten Oligopol« der funktionalistischen Wettbewerbstheorie als neuer idealer Marktform (deutscher Vorkämpfer: Kantzenbach). Den wettbewerbspolitischen »structure approach«, welcher die Wettbewerbsstruktur durch Kartellverbote, Fu-

<sup>15</sup> Zitiert bei W. Hofmann, Ideengeschichte der sozialen Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts, Berlin 1970, S. 177.

<sup>16</sup> R. Hilferding, Das Finanzkapital, Bd. II., 2.

Aufl., Frankfurt 1973, S. 321 f.

<sup>17</sup> Ein glühender Anhänger der Monopole ist z. B. J. A. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Aufl., München 1975.

sionskontrolle, Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen usw. (§§ 1, 5b, 23 GWB) sichern will, erklärt Reich zu Recht für gescheitert (S. 250 ff.). Obwohl skeptisch gegenüber den Möglichkeiten des Konzentrationsstopps, setzt er auf den »conduct approach«, d. h. die staatliche Verhaltenskontrolle in Form verschiedener Preiskontrollinstrumente, die Verhinderung eines Diskriminierungs- und Behinderungswettbewerbs, eine gezielte Zusagen- und Auflagenpraxis des Kartellamtes. Damit tut sich eine Parallele zu Reichs Vorschlägen zum Verbraucherschutz auf, Konsequenz seiner engen Verknüpfung von Verbraucherschutz und Wettbewerbspolitik. Die z. Z. im Gesetzgebungsverfahren befindliche 4. Kartellnovelle verfolgt jedoch eher den »structure approach« weiter, vor allem durch zusätzliche Marktbeherrschungsvermutungen in einem neuen § 23a (bei Fusion mehrerer Großunternehmen, bei Einbruch eines Großunternehmens in einen mittelständischen Markt usw.). Auch sie dürfte weitgehend wirkungslos bleiben.

Steuer- und haftungsrechtliche, unternehmensmacht- und publizitätspolitische Motive führten in den letzten Jahrzehnten zu dynamischen Veränderungen in der Unternehmensorganisation, die vom Prinzip der Privatautonomie erlaubt und wachstumspolitisch erwünscht, Gefährdungen für die Position abhängiger Gesellschaften und außenstehender Aktionäre, von Gläubiger-, Minderheitsbeteiligungs- und Allgemeinheitsinteressen mit sich bringen: GmbH und Co KG, Ein-Mann-GmbH, Gemeinschaftsunternehmen, faktischer Konzern usw. sind die Stichworte für die neuen Formen der Unternehmensorganisation. Die damit aufgerufenen Rechtsprobleme und die verzweigte Fachdiskussion kann auch eine umfangreiche und ambitionierte Darstellung des Wirtschaftsrechts wie die von Reich nur großflächig strukturieren und problematisieren, ohne ins Detail zu gehen. Für einen Reformsozialisten unnötig wortkarg gibt der Autor sich aber im 6. Kapitel »Markt und Organisation des Produktionsmitteleigenums« bei der Bestimmung des reformpolitischen Stellenwerts des Mitbestimmungsgesetzes von 1976. Als Al-

ternativen kämen in Frage: Augenwischerei, Systemstabilisierung, Einbruch in die Unternehmerautonomie. Über die Bezeichnung als »wohlfahrtsstaatliche Gesellschaftsreform« und das relativ banale Statement, daß diese Mitbestimmung die privat-wirtschaftliche Marktstruktur unberührt lasse (S. 347), kommt Reich nicht hinaus.

Die multinationalen Konzerne sind das Thema des letzten Kapitels »Internationalisierung der Märkte und Recht«. Für ihre ökonomische Bedeutung nennt Reich einige Zahlen: 50% Anteil am gesamten Warenverkehr im Welthandel, 75% bis 80% Anteil an den Auslandsdirektinvestitionen (S. 363). Die Multis sind, und damit greift Reich eine bekannte Feststellung auf, als länder- und grenzüberschreitende Korporationen für die nationalen Rechtsordnungen nicht eigentlich zu fassen.

Ein Spezialrecht für Multis gibt es, abgesehen von wenigen Ausnahmen (§ 98 II GWB, § 26 AußenwirtschaftsG usw.) nicht:

Ausfluß der Maxime von der Handelsfreiheit. Sie können nationale Kreditrestriktionen durch Auslandsfinanzierung unterlaufen, Mitbestimmungsvorschriften durch Unternehmensverlagerungen ins Ausland konterkarieren, Volkswirtschaften »überfremden«, die Preise je nach nationaler Marktlage opimieren (S. 365 ff.). Die juristische Behandlung der entstehenden Probleme wird exemplarisch an spektakulären Gerichtsentscheidungen beleuchtet (Schweizer Uhren -Fall, ICI, Mannesmann-Röhren-Fall, Hoffmann-La Roche, Fichtel und Sachs). Auch dem EWG-Recht sind grundsätzlich Spezialvorschriften für die Multis fremd, wenn auch Gegenteilstendenzen festzustellen seien. Auch hier werden bekannte Fälle aus der Praxis angeführt. An Gegenstrategien zur Einschränkung der Macht der Multis nennt Reich die Internationalisierung der Gewerkschaften und einen internationalen Verhaltenskodex für Multis (S. 403 ff.). Zu ergänzen bleibt, daß die lukrative Förderung des Kapitalexports in der Bundesrepublik vornehmlich den deutschen Multis zugute kommt. Dafür hat der Gesetzgeber ein maßgeschneidertes Instrumentarium bereitgestellt<sup>18</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. das »Gesetz zur Änderung der Entwicklungshilfe - Steuergesetzes« von 1968, das »Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft« von 1969, das »Gesetz zur Verbesserung der steuer-

lichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen« von 1972. Zu den beiden letztgenannten Gesetzen ausführlich R. Knieper, Weltmarkt, Wirtschaftsrecht und Nationalstaat, a. a. O., S. 189 ff.

## III.

Während Reichs Arbeit durchaus den Status einer ausgewachsenen Gesamtdarstellung des konventionellen Wirtschaftsrechts in Anspruch nehmen kann, hat das schmale, von Steindorff vorgelegte Bändchen nur Einführungscharakter. Dennoch deckt es thematisch auch in etwa die von Reich untersuchten wirtschaftsrechtlichen Teilbereiche ab, behandelt also z. B. das Wirtschaftsverfassungsrecht, das Unternehmensrecht einschließlich der Mitbestimmung, das Kartellrecht, die Wirtschaftssteuerung, die internationale Dimension und skizziert noch so etwas wie einen eigenen theoretischen Ansatz. Eine andere Akzentsetzung, nämlich eine eingehende Beschreibung von Wirtschaftsaufsicht (Banken- und Versicherungsaufsicht), Energierecht und öffentlichen Unternehmen ist allerdings unverkennbar. Steindorffs Darstellungsweise ist im Vergleich zu Reich sehr viel stärker juristisch-klassifikatorisch. Das führt zu einer Zerstückelung inhaltlich zusammenhängender Materien in kleine und kleinste Abschnitte mit oftmals nur einigen Zeilen. Das erscheint auch didaktisch nicht glücklich. Gleichzeitig ist damit die allgemeine Problematik einer derartig schmalen Einführung, die der Autor selbst als »kleines Buch« bezeichnet, angesprochen. Eine Reihe der Ausführungen sind derart verkürzte Statements, daß mit ihnen wohl nur der bereits in das Wirtschaftsrecht Eingeführte, nicht aber der erst Einzuführende, etwas Sinnvolles verbinden kann.

Hervorhebung verdient, daß Steindorff, anders als Reich, der sich auf den Gütermarkt beschränkt, dem Arbeitsrecht einen eigenen Abschnitt widmet. Damit trägt er dem engen Zusammenhang vom Arbeits- und Wirtschaftsrecht Rechnung. Ich würde sogar soweit gehen, Arbeits- und Sozialrecht als Elemente eines umfassend theoretisch zu fundierenden Wirtschaftsrechts anzusehen.<sup>18a</sup> Die relativ traditionelle, juristisch ausgerichtete Darstellungsweise Steindorffs wird auch noch z. B. durch den Umstand beleuchtet, daß im Kapitel über das Kartellrecht jede empirisch genauer abgesicherte Einschätzung der Konzentrationsentwicklung in der BRD

und damit eine adäquate Beurteilung der Effektivität des Kartellrechts fehlt. Oder sollte die Einsicht in die unaufhaltsame, sich sogar beschleunigende Wirtschaftskonzentration nicht in die wirtschaftspolitische Grundposition des Autors passen? Wie dem auch sei, würde erst sie das vorsichtige Plädoyer für Wirtschaftsentflechtung (S. 82) plausibel machen.

Auf der formalen Ebene bleibt schließlich positiv zu vermerken die pluralistische Zitiertpraxis, die auch marxistische Abhandlungen berücksichtigt, wie überhaupt die insgesamt um Offenheit und Tolerierung anderer Meinungen bemühte Darstellung zu loben ist. Im übrigen gehört Steindorff zu den wenigen liberalen Juristen, die sich nicht scheuen, unser Gesellschaftssystem als »kapitalistisch« auch beim Namen zu nennen.

Auf inhaltlicher Ebene ist von Interesse die wissenschaftspolitische Position des Autors. Wiethölter hat ihn noch umstandslos der ordoliberalen Rechtstheorie zugeordnet<sup>19</sup>. Zumindest für das vorliegende Buch ist das korrekturbedürftig. Einerseits setzt sich Steindorff für eine dezentrale, auf unternehmerischer Autonomie beruhende Wirtschaftsordnung ein, zu deren Durchsetzung er sogar, wie gesagt, Entflechtungsmaßnahmen in Betracht zieht. Das ist gut neoliberal. Auf der anderen Seite bejaht er in Übereinstimmung mit der Wirtschaftsverwaltungsrechtslehre<sup>20</sup> jedoch engagiert die staatliche Wirtschaftslenkung: »Auch Lenkung und die ihr zugrundeliegende Planung wird man als legitime Aufgabe eines Staates anerkennen müssen, dessen Grundgesetz einen Art. 15 enthält und einen staatliche Verantwortung für die Wirtschaft einschließenden Sozialstaatsauftrag erteilt« (S. 120/121). Allerdings habe sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Damit scheint Steindorff in etwa die Position von Karl Schiller zu teilen. Schiller wollte ja in seiner Zeit als Wirtschaftsminister eine Synthese aus Selbststeuerung gemäß dem »Freiburger Imperativ« auf der Ebene der Einzelunternehmen (Mikrobereich) und staatlicher Globalsteuerung auf der Ebene der großen volkswirtschaftlichen Kreislaufgrößen wie Konsum, Investition,

einer umfassenden Wirtschaftsrechtstheorie.

19 R. Wiethölter, Artikel »Wirtschaftsrecht«, a. a. O., S. 134.

20 Vgl. die Einführung von U. Scheuner zu ders. (Hrsg.), Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, Frankfurt 1971.

18a In diese Richtung zielt wohl auch H.-D. Assmann, Die Transformationsprobleme des Privatrechts und die ökonomische Analyse des Rechts, in: ders. et al. (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Rechts, Kronberg 1978, S. 37 f. Er fordert das Aufgehen der Privatrechtstheorie in

Export usw. (Makrobereich)<sup>21</sup>. Das wiederum liegt durchaus auf der Linie von Keynes. Zwar verlangen auch die Ordoliberalen nach Staatseingriffen, aber doch nur zur Erhaltung des Wettbewerbs. Staatliche Lenkung von Konjunktur und Wachstum lehnen sie ab. Das verkennt wohl Steindorff, wenn er meint, daß die vom Orientierungsrahmen 85 der SPD für den Fall ungenügenden Wettbewerbs aufgestellte Forderung nach investitionslenkenden Maßnahmen »sich insoweit voll mit den Forderungen der neoliberalen Schule deckt« (S. 121). Eine derartige Aufweichung würde den Neoliberalismus seines kohärenten Sinns berauben und die Grenzen zum an staatlicher Wirtschaftssteuerung, nicht aber an Wettbewerb interessierten Keynesianismus und sogar zu planwirtschaftlichen Konzepten verwischen.

Steindorff hat daher mit seinen eigenen, aus neoliberaler Empörung entstandenen, radikalen Forderungen zur Kompensation fehlenden Wettbewerbs, die über Aufsichtsbehörden bis zu Investitionskontrolle und Sozialisierung gehen (S. 22, 82), die neoliberalen Grenzpflocke schon weit überschritten. Mit seinem vorsichtigen Plädoyer für eine paritätische Mitbestimmung (S. 46) handelt er ohnehin dem Verdikt des mitbestimmungsfeindlichen Stammvaters der ordoliberalen Rechtsschule, Franz Böhm, zuwider. Die schwer faßbare Komplexität seiner Position, die der Gutmütigen als undogmatische Offenheit loben, der Böswütigen als Eklektizismus ablehnen dürfte, erhöht der Autor noch, wenn er zum einen der materialistischen Wirtschaftstheorie ein relatives Recht einräumt (S. 1), zum anderen in der Manier eines konservativen Idealisten als Ziel des bestehenden Wirtschaftsrechts die »Verwirklichung politischer Gemeinschaftsziele und tatsächlicher Gerechtigkeit« proklamiert (S. 7). Paradox zugespitzt: Steindorff ist ein sozialreformerischer, keynesianisch ausgeprägter, radikaler Neoliberaler und materialistischer Idealist.

#### IV.

Gegenüber den Büchern von Reich und Steindorff, die bei aller Verschiedenheit in

theoretischem Ansatz und politischer Position in ihrer thematischen Strukturierung und Spannweite eine weitgehende Deckungsgleichheit aufweisen und auch in ihren Reformüberlegungen mitunter in die gleiche Richtung zielen, präsentieren Mertens et al. einen auf mehreren Ebenen andersartigen Ansatz.

In Materialauswahl und Schwerpunktsetzung wollen die Autoren dadurch eine »gewisse Komplementarität« zu den beiden Büchern halten, daß sie sich auf die für die »Wirtschaftsordnung« einschlägigen Normen beschränken, auf das, was sie als den »Allgemeinen Teil« des Wirtschaftsrechts abgrenzen von seinem »Besonderen Teil«, der Normierung »sektoraler Wirtschaftspolitik« (S. 193 f.). Methodisch wird eine Problemorientierung und keine Lösung dogmatischer Streitfragen intendiert (S. 194). Rechtstheoretische Ausführungen nehmen einen breiten Raum ein. Didaktisch erscheint das Konzept nicht ungeschickt, auch wegen der den einzelnen Kapiteln vorangestellten, exemplarischen Groß-Statements berühmter Männer oder Denkrichtungen sowie eingestreuter Problemebeispiele, setzt aber doch eine Menge Vorwissen voraus, vor allem zur nötigen Einschätzung seiner impliziten theoretischen und politischen Prämissen, wohl zu viel für einen Jurastudenten mittleren Semesters.

Auf der inhaltlichen Ebene zeichnet sich das Werk durch eine stark ökonomische Ausrichtung, und zwar im Sinne der neoklassischen Schule aus. Gesellschaftstheoretisch bedient es sich der Formalsprache der überkommenen, d. h. nicht politökonomischen Systemtheorie, politikwissenschaftlich übernimmt es den Pluralismusansatz, ökonomisch-soziologisch die These von Galbraith über die Dominanz der »Technostruktur« im kapitalistischen Großbetrieb. Neoklassik, traditionelle Systemtheorie, Pluralismustheorie und Technostrukturhypothese, allesamt mehr oder weniger affirmativ und ideologiefreudig, verbinden die Autoren weithin unbefragt zu einem im Grunde sehr unkritischen, nur punktuell hinterfragten Amalgam<sup>22</sup>. Für

21 K. Schiller, Preisstabilität durch globale Steuerung der Marktwirtschaft, in: F. Naschold u. W. Vath (Hrsg.), Politische Planungssysteme, Opladen 1973, S. 102.

22 Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Neoklassik bringen Hunt/Sherman, Ökonomie

aus traditioneller und radikaler Sicht, 1 Bd., Frankfurt 1974, die aber neben anderem Wichtigen und Einschlägigen, vor allem aus der ökonomischen Literatur (z. B. den Schriften von Erich Preiser), unberücksichtigt geblieben ist.

ein rechtswissenschaftliches Studienbuch hat allerdings die Rezeption derartiger Theorien immer noch eine fortschrittliche Funktion. Für die Verbindung von Neoklassik, die Ende des vorigen Jahrhunderts teilweise explizit zur Widerlegung der sozial explosiven Marx'schen Wert- und Mehrwertlehre entwickelt worden ist (Grenznutzentheorie als subjektive Wertlehre und Grenzproduktivitätstheorie) und formaler Systemtheorie hat bereits Luhmann ein Vorbild gegeben<sup>23</sup>. Beiden Theoriestrategien gemeinsam ist die überhistorische und affirmative Perspektive. Die neoklassische Auffassung beherrscht zumindest hintergründig das theoretische Einführungskapitel (federführend: Kirchner): Wirtschaftliche Aktivität dient der »Bedürfnisbefriedigung mit Hilfe wirtschaftlicher Güter« (S. 25); Kapital ist nicht geronnene Arbeit, sondern neben Arbeit und Boden ein selbständiger produktiver Faktor. Dennoch wird die neoklassische Sichtweise auch durchbrochen, und zwar vor allem an zwei Stellen. Erstens wird der rigide Dualismus zwischen Zentralverwaltungswirtschaft und Marktwirtschaft (Eucken) durch die Anerkennung von Mischsystemen (z. B. gelenkte Marktwirtschaft) aufgelockert, zum anderen wird die Richtigkeit der Keynes'schen Erkenntnis anerkannt, daß der sich selbst überlassene Markt durchaus auch makroökonomische Gleichgewichtslagen bei Unterbeschäftigung kennt (S. 45), d. h. ein Chronischwerden von Massenarbeitslosigkeit trotz ausgeglichenem Verhältnis von gesamtwirtschaftlichem Angebot und Nachfrage möglich ist. Merkwürdig berührt, daß auf diese schwerwiegende Erkenntnis nur ein Satz verwendet wird, während ansonsten der Autor sich in formalen, seitenlangen Abgrenzungen und Definitionen (z. B. über den Begriff Wirtschaftspolitik) ergeht. Die eigentlich treibenden Schwungräder der Ökonomie: Kapitalakkumulation und Profitmaximierung, zu benennen, versäumt der Autor in diesem theoretischen Grundlagenkapitel dagegen vollständig.

Das 2. Kapitel (federführend: Schanze) bringt eine prägnante Darstellung der Entwicklung im Verhältnis von Staat und Wirt-

schaft. Die Etappen sind: »Merkantilistische Staatslenkung«, »liberale Wirtschaftsautonomie«, moderne »organisierte Interdependenz« (S. 59). Letztere Bezeichnung steht anstelle des gebräuchlichen »organisierter Kapitalismus« und setzt die formale Begriffsstrategie der Autoren fort, jedoch beinhaltet sie eine Absage an die neoliberale Trennung von Staat und Wirtschaft (S. 94). Sodann wird, ausgehend von der Luhmann'schen Evolutionsthese einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Gesellschaft, die institutionelle und funktionale Differenzierung innerhalb der Wirtschaft (z. B. die angebliche Machtergreifung der »Technostruktur«)<sup>24</sup> und des Staates (z. B. Bundesbank, Kartellamt, öffentliche Unternehmen) sowie dazwischen geschalteter Gruppen und Einrichtungen (Verbände, Kammern) dargestellt. Dem ganzen liegt der Pluralismusansatz zugrunde. Obwohl seine affirmativen Versuchungen erkannt werden (S. 100), wird weder die marxistische Fundamentalkritik (kapitalistische Gesellschaft als antagonistische Klassengesellschaft mit allenfalls pluralistischen Überlagerungen) noch die Kritik der in der amerikanischen »community-power«-Forschung entwickelten Theorie von der »power-elite« (nicht pluralistische Interessenkonkurrenz, sondern Machtkartell der Eliten aus Wirtschaft, Militär und Staatsadministration)<sup>25</sup> einer Erwähnung für wert befunden. Mit dem Schluß des Kapitels wird zum erstenmal spezifisch rechtswissenschaftliches Terrain betreten. Der Autor konstatiert für die moderne Rechtsentwicklung eine »Öffnung des Privatrechts gegenüber öffentlichen Interessen«. Stichworte sind hier: Tarifvertrag, faktischer Vertrag, Mitbestimmung, AGB-Gesetz.

Das 3. Kapitel (federführend: Mertens) ist rechtstheoretisch ausgerichtet. Es stellt ein verdienstvolles Resümee dessen dar, was an immanenter rechtswissenschaftlicher Aufklärung in den vergangenen Jahrzehnten geleistet worden ist. Auf der Basis einer »realistischen« Rechtstheorie (S. 124), die sich vom Naturrecht und Rechtspositivismus gleich entfernt zu halten versucht und sich an das Recht hält, so wie es wirklich ist (»law in

23 Grundrechte als Institution, 2. Aufl., 1974.

24 Eine Kritik der These bringen Hunt/Sherman, Ökonomie aus traditioneller und radikaler Sicht, z. a. O., S. 111 ff.

25 Eine vorzügliche Zusammenfassung dieser jahr-

zehntelangen, hitzigen und ohne eindeutiges Ergebnis gebliebenen »community-power« Kontroverse gibt F. W. Scharpf, Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, Kronberg 1975.

action«), wird als Gegenmodell zur herkömmlichen Rechtsquellenlehre die »Rechtsordnung als Inbegriff von Normen, als Inbegriff aller rechtlichen Entscheidungen und als Inbegriff aller entscheidungsleitenden Gesichtspunkte verstanden« (S. 125). Recht wird erzeugt daher auch durch die faktische Rechtssetzung Privater (Satzung einer Aktiengesellschaft, AGB; Verdingungsordnung für Bauleistungen, freiwillige Selbstbindungen der Wirtschaft, DIN-Normen usw.) ebenso wie durch staatliche »Kryptonormierung durch Datensetzung«, vor allem in der Form staatlicher Planung, schließlich durch die von der Rechtsprechung herangezogenen »policies« (S. 162). Richterliche Auslegung und Rechtsfortbildung, offene Gesetzeskorrektur und Ersatzgesetzgebung durch die Rechtsprechung führen dazu, »daß sich eine scharfe Grenze zwischen Rechtsanwendung und Rechtspolitik« nicht ziehen läßt (S. 171). Diese aufklärerische Position wird aber partiell wieder zurückgenommen, wenn es um die Frage der Legitimation dieser politischen Entscheidungen von Juristen geht. Dann werden die »professionellen Ideale« des Rechtsanwenders: »Neutralität, Unparteilichkeit und Sachlichkeit« bemüht, oder auf rechtstheoretische Vorschläge der Rationalisierung von Wertungen verwiesen (S. 174 f.). Die sich durch das gesamte Buch hinziehende Strategie der Ausblendung doch nicht von vornherein unplausibler kritischer Gegenpositionen, der fehlende Wissenschaftspluralismus der dem politischen Pluralismuskonzept verpflichteten Autoren, ihre unzulässig reduzierte Komplexität, wird an dieser Stelle besonders deutlich. Die Möglichkeit eines systematischen schichten- bzw. klassenspezifischen »bias« der Rechtserzeuger, historisch durchaus nicht ohne Belege<sup>26</sup>, hält Mertens nicht für erwägenswert. Seine bejahende Annahme der »ungeschriebenen Verpflichtung« von Gerichten auf eine »Politik der kleinen Schritte« und auf die Vermeidung von »Entwicklungssprüngen im System« (S. 173, 178) dürfte hingegen auch den Widerspruch einer Forschungsrichtung herausfordern, die zur

Überwindung des »Inkrementalismus« in der Politik ausgezogen ist und deren politischer Standort auch für den Autor annehmbar sein dürfte<sup>27</sup>.

Der Vorwurf eines fehlenden Wissenschaftspluralismus wird auch nicht dadurch entkräftet, daß in dem umfangreichen, von Kirchner und Mertens verfaßten Schlußkapitel kritische Argumente gegen die Marktwirtschaft in einer Pro- und Contra-Gegenüberstellung zu Worte kommen. Dazu ist die Gegenüberstellung zu summarisch (auf ganzen zwei Seiten, S. 197 und 198) und schief. Der Leser ist sich auch ziemlich sicher, daß das Ergebnis der Abwägung bereits von vornherein feststeht. Es lautet: Die Marktwirtschaft ist »das Wirtschaftssystem, das sich im historischen Vergleich als unübertroffen effektiv und lernfähig erwiesen hat . . . « (S. 203). Dieser historische Vergleich aus dem Handgelenk verkennet die ungleichen Startbedingungen im Wettlauf der Wirtschaftssysteme (Rußland war z. Z. der Oktoberrevolution noch ein feudalistisches Agrarland, außerdem als inzwischen stalinistisch gewordene SU Hauptkriegsschauplatz des Zweiten Weltkriegs), abstrahiert von den gesellschaftlichen Opfern und Kosten kapitalistischen Wachstums (Kriege, Krisen, Faschismus, Ausbeutung der dritten Welt) und erscheint angesichts der für die 80er Jahre in der BRD allgemein prognostizierten Verdoppelung der Arbeitslosenzahl und des seit über 15 Jahren höheren und sehr gleichmäßigen Wirtschaftswachstums in der DDR obendrein als vorschnell.

Immerhin betonen die Autoren in aller Deutlichkeit die verfassungsrechtliche Gebotenheit staatlicher Planung und Eingriffe in die, in einer »spezifischen Affinität . . . zu den drei grundlegenden Bausteinen unserer Verfassung, dem Rechtsstaats-, dem Sozialstaats- und dem Demokratieprinzip« gesehene Marktwirtschaft (S. 200, 202). Interventionsfelder sollen u. a. sein: Stärkung der Konsumentensouveränität, Erhaltung des Wettbewerbs, Korrekturen der Einkommensverteilung, Humanisierung der Arbeit, Umweltsicherung, konjunkturelle und strukturelle Sy-

<sup>26</sup> Die Eigentums- und Vermögensinteressen der amerikanischen Verfassungsgeber und ihre Durchsetzung in der Verfassung analysiert die berühmte Untersuchung von Ch. A. Beard, Eine ökonomische Interpretation der amerikanischen Verfassung, Frankfurt 1974 (1. Aufl. der amerikanischen Originalausgabe: 1913). Die klassenspezifische Sicht des RAG analysiert

Kahn-Freund, Das Sozialideal des Reichsarbeitsgerichts in: Th. Ramm (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik, Neuwied 1966.

<sup>27</sup> Gemeint ist die um Mayntz/Scharpf gruppierte Planungsforschung, vgl. R. Mayntz, F. Scharpf (Hrsg.), Planungsorganisation. Die Diskussion um die Reform von Regierung und Verwaltung des Bundes, München 1973.

stemstabilisierung, bedürfnisorientierte Sozialpolitik (S. 199). Aus einem damit korrespondierenden Katalog »wirtschaftspolitischer Basisentscheidungen« (S. 209), zu deren Gestaltung der Allgemeine Teil des Wirtschaftsrechts aufgerufen ist, wird zur Stärkung der Konsumfreiheit, neben der Kontrolle von AGB, der Gewährleistung von Wettbewerb und anderen Maßnahmen, auf dem Weg über sog. Indexfonds die maßgebliche Beteiligung der Konsumenten als Kapitalgeber an den Investitionsentscheidungen gefordert (S. 220). Die Verwandlung von Konsumenten in Mini-Kapitalisten hat das erklärte Ziel, »die Marktwirtschaft zu legitimieren« (S. 221). Zur »Gewährleistung der Bindung der Unternehmen an die Konsum- und Sparentscheidungen der einzelnen« – neben der Konsumfreiheit eine weitere wirtschaftspolitische Basisentscheidung – wird im Gegensatz zu Reich der strukturelle Wettbewerbsansatz bevorzugt. Auch die Möglichkeit einer Strafbewehrung der Wettbewerbsvorschriften wird erwogen (S. 236 ff.). Die Autoren vermeiden jedoch auch ein noch so vorsichtiges Plädoyer für Entflechtung und unterscheiden sich darin von Steindorff. In diesem Zusammenhang wird das Bundesverfassungsurteil in seinem anstehenden Mitbestimmungsurteil vor einem grundsätzlichen Verdikt gegen die paritätische Mitbestimmung gewarnt (S. 243). Bei der Regelung der staatlichen Wirtschaftsbeeinflussung wird unter Berufung auf die ramponierte Autorität des Sachverständigenrats »jede Art der Investitionslenkung« abgelehnt (S. 246). Nicht erst hier gibt sich das Buch als das konservativste der drei besprochenen zu erkennen. Auch die Währungs- und Geldpolitik sowie die globalsteuernde Fiskalpolitik sind Gegenstand des allgemeinen Wirtschaftsrechts. Bundesbank- und Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sind die Leitgesetze. Die Darstellung des ersten Themenbereichs geht auf sehr konventionellen Pfaden. Behandelt werden die Geldfunktionen, der Geldschöpfungsmechanismus, problematisiert werden die gesetzlich eingeräumte Autonomie der Bundesbank und der Wertausgleich bei inflationsgestörten Geldschuldverhältnissen (S. 252 ff.). Nachdem die von den Monetaristen mit ihrem neoklassischen Konzept langfristiger Geldmengensteuerung erregte Furore sich gelegt hat, muß entgegen der hier (S. 257) vertretenen Auffassung die konjunkturpolitische Wirksamkeit der Geldpolitik,

jedenfalls soweit die Ankurbelungsfunktion in Frage steht, skeptisch beurteilt werden. Äußerlich dokumentiert den Reputationsverlust der Monetaristen die Einbuße wichtiger Beraterpositionen nach dem amerikanischen Präsidentenwechsel.

Die neoklassischen Berührungspunkte der Autoren werden zum Ärgernis, wenn der Abschnitt »Systemstabilisierung – Globalsteuerung« mit einer Aufzählung »destabilisierender Einflüsse«, die jedes Wirtschaftssystem treffen, eingeleitet wird. Dabei handelt es sich u. a. um Änderungen der Bedürfnis- und Produktionsstruktur, Entwicklungen neuer Technologien, politische Einflüsse, Änderungen im Konsum- und investitionsverhalten. Diese Faktoren seien unabhängig vom Wirtschaftssystem wirksam, daher sei die Unterscheidung von immanenten und externen Ursachen für Konjunkturschwankungen wenig fruchtbar (S. 246). Damit wird zum einen die marxistische Analyse übergangen, wonach der Motor kapitalistischen Wirtschaftens: die Profitrate, nicht nur zu einem langfristigen Fall tendiert (Gesetz vom Profitratenfall), sondern, wegen der auch im organisierten Kapitalismus systemrelevant verbliebenen »Anarchie« der dezentralen Produktionsstruktur, auch zu periodischen Einbrüchen neigt (zyklische Überakkumulations- und Überkapazitätskrise). Zum anderen übergehen die Autoren vollständig die Keynesche Analyse, was sie jedoch nicht hindert, verbalradikal die »Keynesche Revolution« im Munde zu führen (z. B. auf S. 269). Als krisenverursachende Systemfehler macht Keynes zunächst eine übermäßige, die Nachfrage zu stark vermindernde Sparneigung vor allem der höheren Einkommenschichten aus, sodann, ähnlich wie Marx, die langfristig sinkende Ertragskraft des Kapitals, welche die Investitionsneigung der Unternehmer vermindert. Beide Analysen, die marxistische und die Keynesche, sind kapitalismusspezifisch. Auch die Empirie zeigt systemspezifische Unterschiede in der Krisenlogik: Wirtschaftskrisen in den osteuropäischen Planwirtschaften sind im Kern Mangelkrisen (Angebotskrisen), in kapitalistischen Marktwirtschaften Überflußkrisen (Nachfragekrisen). Zur Stöpfung des Nachfragelechtes haben die Konjunkturprogramme der Bundesregierung in den letzten Jahren, unterstützt durch diverse Multiplikator- und Akzeleratoreffekte, nicht ohne Erfolg ca. 35 Mrd. DM aufgewendet. P. Nahamowitz